

Die Diskussion auf der gemeinsamen Beratung konzentrierte sich auf folgende Probleme, die auch Gegenstand der Thesen waren: Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Ermittlungsverfahren, Ausgestaltung der Arbeitsplatzverpflichtung und der Bürgschaft, Kontrolle der Wirksamkeit der bedingten Verurteilungen, rechtspropagandistische Tätigkeit der Staatsanwälte und Richter.

Zum Inhalt und Umfang der *Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Ermittlungsverfahren* sprachen Bezirksstaatsanwalt Wolf (Schwerin) und Bezirksgerichtsdirektor Heuckendorf (Schwerin). Sie vertraten die Auffassung, daß die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte dem Ziel dient, die objektive Wahrheit zu erforschen. Erst nach allseitiger Aufklärung der Tat könne mit dem Kollektiv darüber beraten werden, in welchen Formen es am weiteren Verlauf des Verfahrens teilnehmen könne. Wird der Inhalt dieser Aussprachen mit dem Kollektiv aktenkundig gemacht, dann kann auch das Gericht im Stadium der Eröffnung des Verfahrens prüfen, inwieweit im Ermittlungsverfahren die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Verfahrens durch Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte geschaffen wurden.

Zu der These, die Gerichte sollten die Sache gern. § 174 StPO zurückgeben, wenn „elementare Forderungen des Rechtspflegeerlasses“ hinsichtlich der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte außer acht gelassen wurden, äußerten sich mehrere Diskussionsredner. Bezirksgerichtsdirektor Seifert (Rostock) und stellv. Bezirksgerichtsdirektor Knecht (Halle) kritisierten, daß die Formulierung „elementare Forderungen“ zu unbestimmt sei, und forderten, die Verantwortung zwischen Staatsanwalt und Gericht klar abzugrenzen. Oberrichter Neumann (Oberstes Gericht) vertrat dazu die Auffassung, von § 174 StPO dürfe nur Gebrauch gemacht werden, wenn zusätzliche Ermittlungen notwendig sind; das sei aber nicht der Fall, wenn das Untersuchungsorgan versäumt hat, die Voraussetzungen einer Arbeitsplatzverpflichtung, einer Bürgschaft oder die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger zu prüfen. Elementare Forderungen des Rechtspflegeerlasses seien dagegen außer acht gelassen, wenn kein Kollektivvertreter gehört und auch dessen Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht geklärt worden sei. Präsident Dr. Toeplitz erklärte in seinem Schlußwort, es gebe keine Formel dafür, wann im Ermittlungsverfahren die notwendigen Voraussetzungen für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens geschaffen seien. § 174 StPO dürfe keinesfalls als Angelpunkt der gesellschaftlichen Wirksamkeit gesehen werden und löse auch nicht die Abgrenzung der Verantwortung zwischen Gericht und Staatsanwalt.

Einige Diskussionsredner hoben hervor, daß die Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung oft noch undifferenziert angewendet werden. So berichtete der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, Teuber, von Verfahren, in denen auf Drängen der Untersuchungsorgane schließlich alle Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, vom gesellschaftlichen Verteidiger über die Bürgschaftserklärung bis zur Arbeitsplatzbindung, angewandt worden seien, obwohl sich die Kollektive über die Bedeutung ihrer Mitwirkung gar nicht im klaren waren. Auch Wolf nannte Beispiele dafür, daß das Untersuchungsorgan auf das Kollektiv einwirkte, einen gesellschaftlichen Ankläger zu benennen, während das Kollektiv einen gesellschaftlichen Verteidiger delegieren wollte.

Dr. Dähm (Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) legte dar, daß die *Bindung an den Arbeitsplatz und die Bürgschaft*

als neue Formen der inhaltlichen Ausgestaltung der bedingten Verurteilung gesellschaftlich nur wirksam werden können, wenn sie als Hebel zur Inangasetzung der gesellschaftlichen Selbsterziehung mit dem Ziel der Überwindung der Ursachen und der begünstigenden Bedingungen der Straftat erkannt und angewandt werden. Gegenwärtig seien die Bedingungen für die Erziehung bedingt Verurteilter in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Industrie, Landwirtschaft usw.) noch sehr unterschiedlich. Es gebe Beispiele dafür, daß Betriebsleiter die Verpflichtungen von Kollektiven nicht beachteten, den bedingt Verurteilten aus seiner Brigade herausnahmen und ihm solche Arbeiten zuwiesen, für die zur Zeit keine Arbeitskräfte vorhanden waren. Daher müsse stets die Einheit von Erfüllung der kollektiven Produktionsaufgaben und der Erziehung des Rechtsverletzers gewährleistet sein und beachtet werden, daß der Gestrauchte nicht bloßes Objekt der Erziehung ist, sondern seine Aktivität bei der Realisierung der Verpflichtungen gefördert werden muß. Soweit Verpflichtungen zur Qualifizierung des bedingt Verurteilten festgelegt würden, müßten sie zielgerichtet in die vom Kollektiv zu erfüllenden Aufgaben eingeordnet werden.

Kriterien für den Ausspruch der Arbeitsplatzverpflichtung stellte G. Müller (Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR) zur Diskussion. Er kritisierte das Urteil des Obersten Gerichts vom 22. November 1963 — 3 Zst 16/63 — (NJ 1963 S. 797), in dem gesagt wird, daß für den Ausspruch einer Arbeitsplatzverpflichtung neben den Gründen, die eine bedingte Verurteilung rechtfertigen, keine zusätzlichen Gründe erforderlich seien. Diese Auffassung führe dazu, daß die Arbeitsplatzverpflichtung faktisch zu einer generellen Zusatzstrafe wird. Für den Ausspruch einer Arbeitsplatzverpflichtung müsse nicht nur geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür im Betrieb vorhanden seien, sondern auch, ob in der Person des Angeklagten liegende Umstände sie erfordern. Die Arbeitsplatzverpflichtung sei nicht — wie Lischke/Schröder behaupteten³ — schlechthin eine gerichtliche Maßnahme zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der bedingten Verurteilung. Durch die automatische Anwendung dieser Maßnahme ohne Prüfung der subjektiven Voraussetzungen könne bei dem Täter, der gute Arbeitsleistungen erbringt und Schlußfolgerungen aus seinem früheren falschen Verhalten gezogen hat, eine diskriminierende Wirkung erzielt werden, da er die Arbeitsplatzverpflichtung als mangelndes Vertrauen in seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung auffassen könne.

Nach Auffassung Müllers kommt die Arbeitsplatzverpflichtung nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in Betracht:

- a) wenn der Täter infolge bisheriger Arbeitspflichtverletzungen, die nicht im Zusammenhang mit der Straftat zu stehen brauchen, aber eine negative Grundeinstellung des Täters zur sozialistischen Arbeitsmoral charakterisieren, Veranlassung hat, besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er aus seiner Verurteilung die richtigen Schlußfolgerungen gezogen hat;
 - b) wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Täter der kollektiven Erziehung entziehen will.
- Müller stellte ferner einige arbeitsrechtliche Aspekte der Arbeitsplatzbindung zur Diskussion. So sei zu beachten, daß der Täter an den Betrieb, nicht aber der Betrieb an den Täter „gebunden“ werde. Aus innerbetrieblichen technischen und organisatorischen Gründen könne deshalb der Betriebsleiter dem bedingt Verurteilten einen anderen Arbeitsplatz zuweisen. Die Arbeitsplatzbindung bleibe hier bestehen, weil sie sich auf

³1 Lischke Schröder, „Einige Probleme der Anwendung der Arbeitsplatzverpflichtung“, NJ 1964 S. 464.